



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Staatlichen Schulamt Rostock

und dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock



KOPIE

über die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung des Handlungsleitfadens zum 7-Punkte-Programm gegen Schulschwänzen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg Vorpommern

zwischen dem Staatliche Schulamt Rostock in 18109 Rostock, Möllner Straße 13
vertreten durch die leitende Schulamtsdirektorin Frau Silke Schrader

und

dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in 18055 Rostock,
St.-Georg-Straße 109

vertreten durch Herrn Robert Pfeiffer, Leiter des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock.

Präambel

Die Kooperationspartner bekunden ihre Absicht, das 7-Punkte-Programm gegen Schulschwänzen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg Vorpommern gemeinsam zum Wohl aller Kinder umzusetzen.

Die Partner führen hierzu ihre jeweiligen Kompetenzen in den Bereichen

1. Schulaufsicht
2. Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls
3. Dokumentation
4. Recht

zusammen.

Durch diese Kooperation und abgestimmte Maßnahmen soll der gemeinsamen Sorge zur Einhaltung der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler aller Schularten der allgemeinbildenden Schulen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sorge Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand

(1) Rechtliche Grundlagen dieser Kooperationsvereinbarung sind:

- das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)
- das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V)
- das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- das Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- der Handlungsleitfaden für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern gegen Schulabsentismus (Handlungsleitfaden Schulabsentismus)

(2) Diese Kooperationsvereinbarung regelt das systematische und abgestimmte sowie stets zu dokumentierende Vorgehen der Institutionen im Falle des kurzfristigen bis zum andauernden Schulschwänzen von Schülerinnen und Schülern.

§ 2 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes Rostock und des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock informieren sich in jährlich tagenden Runden über grundsätzliche Belange des Schulabsentismus. Die Vorbereitung der Beratungen obliegt dem Staatlichen Schulamt Rostock. Daneben beraten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes Rostock, Beschäftigte an Schulen (Schulleitungen, Lehrkräfte, PmsA, Schulsozialarbeiter) und Beschäftigte des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anonymisiert zwecks Lösung auftretender Sachverhalte.
- (2) Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitete Dokumentation (Anlagen des Handlungsleitfadens zum 7-Punkte-Programm gegen Schulschwänzen) wird verwendet.
- (3) Sofern sich personelle Zuständigkeiten in den Institutionen ändern, werden diese einander regelmäßig mitgeteilt.
- (4) Jede Verantwortliche und jeder Verantwortliche hat sich umfassend über die vorhandenen Hilfsangebote in den Sozialräumen zu informieren und die bedarfsgerechte Nutzung sicherzustellen. Sofern sich strukturelle Änderungen im gemeinsamen Sozialraum ergeben, informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig und in eigener Verantwortung.
- (5) Dokumentationen können statistisch ausgewertet werden. Dabei ist der Datenschutz zu wahren.

§ 3 Verfahrensschritte, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

1. In den Phase 1 – Schulverdrossenheit- und Phase 2 –Gelegenheitsschwänzen- vom 1. bis 2. Fehltag sind die Maßnahmen ausschließlich durch die Schulen umzusetzen.
2. In der Phase 3 –Gelegenheitsschwänzen- vom 3. bis 5. Fehltag sollte frühestmöglich eine Information der jeweiligen Schulleitung an das zuständige Sachgebiet des Amtes für Jugend,

Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgen (siehe Anlage 12 Handlungsleitfaden).

Das zuständige Sachgebiet des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen Kontakt mit der Schulleitung auf und bestätigt den Eingang der Mitteilung der Schule.

Die Sachgebiete des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind wie folgt erreichbar:

1. SG Nord: ASD-Nord@rostock.de
2. SG Nordost: ASD-NordOst@rostock.de
3. SG Mitte: ASD-Mitte@rostock.de
4. SG Nordwest: ASD-NordWest@rostock.de

Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers.

Die zuständigen Sachgebiete und die Schulleitungen tragen jeweils Sorge dafür, dass die Informationen intern zielgerichtet und entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes verteilt werden.

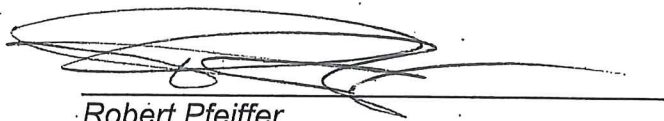
3. In Phase 4 – Regelschwänzen regelmäßig – vom 6. bis 10. Fehltag muss die Schule die Schulversäumnisanzeige 1 an das Staatliche Schulamt Rostock senden. Parallel erfolgt spätestens jetzt die Information an das zuständige Sachgebiet des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch die Schule. Hier sollte ein Beratungsgespräch zur Schulmeidungsproblematik mit Eltern und der Schülerin bzw. des Schülers vereinbart werden.
Dabei sind in dem Gespräch konkrete Schritte und Maßnahmen festzulegen, u.a.
 - Einbeziehung des Zentralen Fachdienstes für Diagnostik und Schulpsychologie des Staatlichen Schulamtes Rostock (ZDS)
 - Einbeziehung des Präventionsangebotes contra Schulmeidung (Verein „Wirbelwind“)
 - ggf. Einleitung eines Hilfeprozesses (Schweigepflichtentbindung gegenüber der Schule notwendig)
4. In Phase 5 – beständiges Regelschwänzen – vom 11. bis 20. Fehltag prüft das Staatliche Schulamt Rostock die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder die polizeiliche Zuführung. Ab dem 11. Fehltag ergeht jeweils nach 5 weiteren unentschuldigten Fehltagen eine Schulversäumnisanzeige 2 an das Staatliche Schulamt Rostock.
5. In Phase 6 und 7 – Intensivschwänzen massiv und permanent – ab 21. Fehltag wird durch das Staatliche Schulamt Rostock erneut ein Bußgeldverfahren bzw. die polizeiliche Zuführung geprüft. Weiterhin ergeht ggf. eine Anzeige des Staatlichen Schulamtes Rostock an das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung und regt Maßnahmen nach § 1666 BGB an. (siehe Anlage 29 Handlungsleitfaden)

§ 4 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit von 3 Jahren.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner zum Ende des jeweiligen Schuljahres – spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres gekündigt werden:
- (3) Die Laufzeit verlängert sich danach um jeweils 3 Jahre, wenn dieser Vereinbarung nicht gem. Absatz 2 gekündigt wird.
- (4) Die Vereinbarung wird evaluiert.



Silke Schrader
Leiterin des
Staatlichen Schulamtes Rostock



Robert Pfeiffer
komm. Leiter des
Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Rostock, den 15.1.2019